



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2006 vom 01.08.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Aktenzeichen: 63 DH 02880/2006/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2006 Seite 3-4

Stadt Syke

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2006 Seite 4-5

Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung
des Hortes der Stadt Syke (Hortsatzung)

Seite 5-9

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Seite 9-13

Gemeinde Stuhr

- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23 (38/10)-2 „Gelände Schröder“ – 2. Änderung
- b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/186 „Alter Postweg II“

Seite 13-15

Gemeinde Wagenfeld

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Wagenfeld

Seite 15-16

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Gemeinde Asendorf

Seite 16-18

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme

Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 1. Änderung

Seite 19-20

Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 2. Änderung

Seite 20-21

Samtgemeinde Siedenburg

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde
Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde
Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg,
Borstel und Staffhorst

Seite 21-22

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 22-33

Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 Gemeinde Borstel

Seite 33-34

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02880/2006/71 -

Con Mast GmbH i.G., Herr Jörg Wahle, Sudwalder Str. 30, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweineestall für 1089 Tierplätze mit Güllehochbehälter, Betrieb der Gesamtanlage - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruchhausen
Flur	12
Flurstück	102/48

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06. Juli 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden erhöht bzw. vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages

	um	gegenüber	nunmehr festgesetzt
	€	bisher	auf
		€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	895.400,00	13.920.600,00	14.816.000,00
die Ausgaben	895.400,00	13.920.600,00	14.816.000,00
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	1.131.000,00	1.943.400,00	3.074.400,00
die Ausgaben	1.131.000,00	1.943.400,00	3.074.400,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 621.000,00 € um 456.000,00 € vermindert und auf insgesamt 165.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird von bisher 2.300.000,00 € um 100.000,00 € erhöht und auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

Sulingen, 06. Juli 2006
- K n o o p -
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 20.07.2006 -AZ.: FD 30-916-912- genehmigt; sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. §§ 87 Abs.1 und 86 Abs.2 NGO für 7 Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 21.07.2006
Der Bürgermeister
- K n o o p -

Stadt Syke

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 u. 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff.), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 werden

erhöht um	vermindert um	damit Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
Euro	Euro	Euro	Euro

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	276.500	27.836.200	28.112.700
die Ausgaben	276.500	27.836.200	28.112.700

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	1.751.000	-	9.205.700	10.956.700
die Ausgaben	1.751.000	-	9.205.700	10.956.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 568.800 Euro nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Umschuldungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 4.048.900 Euro nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 1.250.000 Euro um 3.000 Euro erhöht und damit auf 1.253.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 3.600.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 18.07.2006

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) erforderliche Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2006 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 19.07.2006, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage (außer samstags) im Rathaus Syke, Kirchstraße 4, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

**vom 02.08. bis 10.08.2006
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Syke, 21.07.2006

gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

**Satzung
für die Benutzung und Gebührenerhebung des Hortes der Stadt Syke
(Hortsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke am 18.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Einrichtung

- (1) Die Stadt Syke unterhält einen Kinderhort bei der Grundschule am Lindhof als öffentliche Einrichtung, für die Betreuung von Grundschulkindern.

Der Hort dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Es wird eine enge und bildungsförderliche Zusammenarbeit mit der Grundschule betrieben, um den eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu gewährleisten.

Der Hort arbeitet mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.

Der Hort gibt den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten und bezieht das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

- (2) Im Hort werden in der Regel Kinder aufgenommen, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Grundschule am Lindhof haben; Elternwünsche können im Einzelfall berücksichtigt werden, es entsteht kein Rechtsanspruch die Grundschule am Lindhof zu besuchen.
- (3) Der Hort hat unter Berücksichtigung seines Umfeldes und der Zusammenarbeit mit der Grundschule ein pädagogisches Konzept zu entwickeln und regelmäßig fortzuschreiben. Die Umsetzung und Einhaltung des pädagogischen Konzeptes ist verbindlich.

§ 2

Personal des Hortes

- (1) Die Leitung des Hortes darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung übertragen werden. Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung können durch den Träger nach Absprache in Ausnahmen eingestellt werden.
- (2) In jeder Gruppe müssen 2 pädagogische Fachkräfte arbeiten. In Ausfallzeiten hat der Träger für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- (3) Den pädagogischen Mitarbeiterinnen der Hortgruppen sind zusätzlich zu den Kernbetreuungszeiten je 5,5 Stunden wöchentlich als Verfügungszeit zu gewähren.
- (4) Für eine pädagogisch qualifizierte Arbeit ist eine kontinuierliche Fortbildung aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig. Der Träger hat dafür die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Gewährleistung von Fachberatung und Supervision für das pädagogische Personal ist Aufgabe des Trägers und durch diesen sicherzustellen.

§ 3

Ausstattung des Hortes

- (1) Die Räume und die Ausstattung des Hortes muss kindgemäß und alters entsprechend so gestaltet sein, das eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.
- (2) Neben den eigentlichen Horträumen stehen die weiteren Räume der Schule für eine situationsbedingte Nutzung für die Hortkinder bereit.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hortes beinhalten eine Betreuungszeit von montags bis freitags von 20 Stunden. Die Betreuungszeit beginnt unmittelbar nach der „Verlässlichen Grundschule und endet täglich vier Stunden später. Bei entsprechendem Bedarf bietet der Hort flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung an.
- (2) Der Hort ist insgesamt 6 Wochen im Jahr geschlossen.

§ 5 **Gebühren**

- (1) Die Stadt Syke unterhält einen Hort.
- (2) Für den Besuch des Hortes erhebt die Stadt Syke Benutzungsgebühren.
- (3) Für jedes in der Einrichtung betreute Kind wird eine Jahresgebühr von 960,00 € festgesetzt.
- (4) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Zu den Kosten der Einrichtungen zählen nicht das Aufkommen für Getränke oder andere Lebensmittel sowie für besondere Projekte (z.B. Ausfahrten). Gegebenenfalls werden hierfür durch die Einrichtungen Gelder von den Eltern eingesammelt.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen werden zusätzlich erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr wird in zwölf gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats erhoben und fällig. Schließungszeiten während der Schulferien und übrige Fehltage führen zu keiner Minderung der Benutzungsgebühr.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsdiensten während der Schließzeit wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuung wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Hortjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (9) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
- (10) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, in begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus einer Einrichtung ausscheidet.
- (11) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt (z. B. Krankheit, Urlaub etc.) oder das Kind nicht an allen Tagen die volle Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (12) Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Benutzungsgebühr gezahlte Beträge für einzelne Kinder werden auf den Anteil der Gebührenpflichtigen angerechnet.

§ 6 **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 **Aufnahme**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in den Hort ist ein schriftlicher Antrag bei der Stadt Syke zu stellen.
- (2) Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen hinzuweisen.
- (3) Die Vergabe der Hortplätze zu Beginn des Betreuungsjahres richtet sich nach den Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG).
- (4) Im laufenden Jahr entscheidet die Hortleitung im Benehmen mit der Stadtverwaltung über die Aufnahme eines Kindes.

§ 8

Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes ist der Gesundheitsbogen vorzulegen, der bescheinigt, dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in den Hort bestehen.
- (2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Hortleitung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, TBC, Darminfektion, Ungeziefer, Ringröteln). Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.
- (3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit der Ärztin/dem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf erst dann wieder den Hort besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- (4) Bei nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheiten wie Scharlach, Keuchhusten, Mundfäule, infektiöser Gelbsucht und Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Diphtherie und Ungezieferbefall muss der/die behandelnde Arzt/ Ärztin ein Attest über die Nichtansteckungsmöglichkeit sowie die allgemeine Gesundheit ausstellen. Nach Vorlage dieses Attestes kann das Kind wieder den Hort besuchen.
- (5) Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe) muss es entschuldigt werden.

§ 9

Ausschluss von Kindern

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mindestens zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand sind
 - c) gesundheitliche Gründe nach §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.
- (2) Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet der Träger.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 10

Abmeldungen

Abmeldungen innerhalb des Jahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich einzureichen. Später eingehende schriftliche Abmeldungen verpflichten zur Zahlung der Monatsgebühr für den Folgemonat.

§ 11

Sicherungshaftungsausschluss

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. vom Hort.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für die persönlichen Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Insgesamt haftet die Stadt Syke nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Pflichten der Sorgeberechtigten

Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen sollen die Kinder zu den angemeldeten Betreuungszeiten anwesend sein.

§ 13
Elternvertretung und Beirat der Kindergärten

Gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 in der jeweils gültigen Fassung werden Elternvertretungen und ein Beirat gebildet

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Syke, den 18.07.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634 und 638), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GVBl. S. 701) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- (a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - (b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann:
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a. wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich § 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiet 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,3

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 2,0

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,3 gilt.

Artikel 2

Der § 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- | | | |
|----|--------------------------------|--------------------------|
| a. | Schmutzwasserbeseitigung | 10,95 €/m ² , |
| b. | Niederschlagswasserbeseitigung | 5,02 €/m ² . |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

Artikel 3

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsbetrages (Eingang der letzten Unternehmerrechnung).

Artikel 4

Der § 27 erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Syke, den 18.07.2006
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L./S.

Gemeinde Stuhr

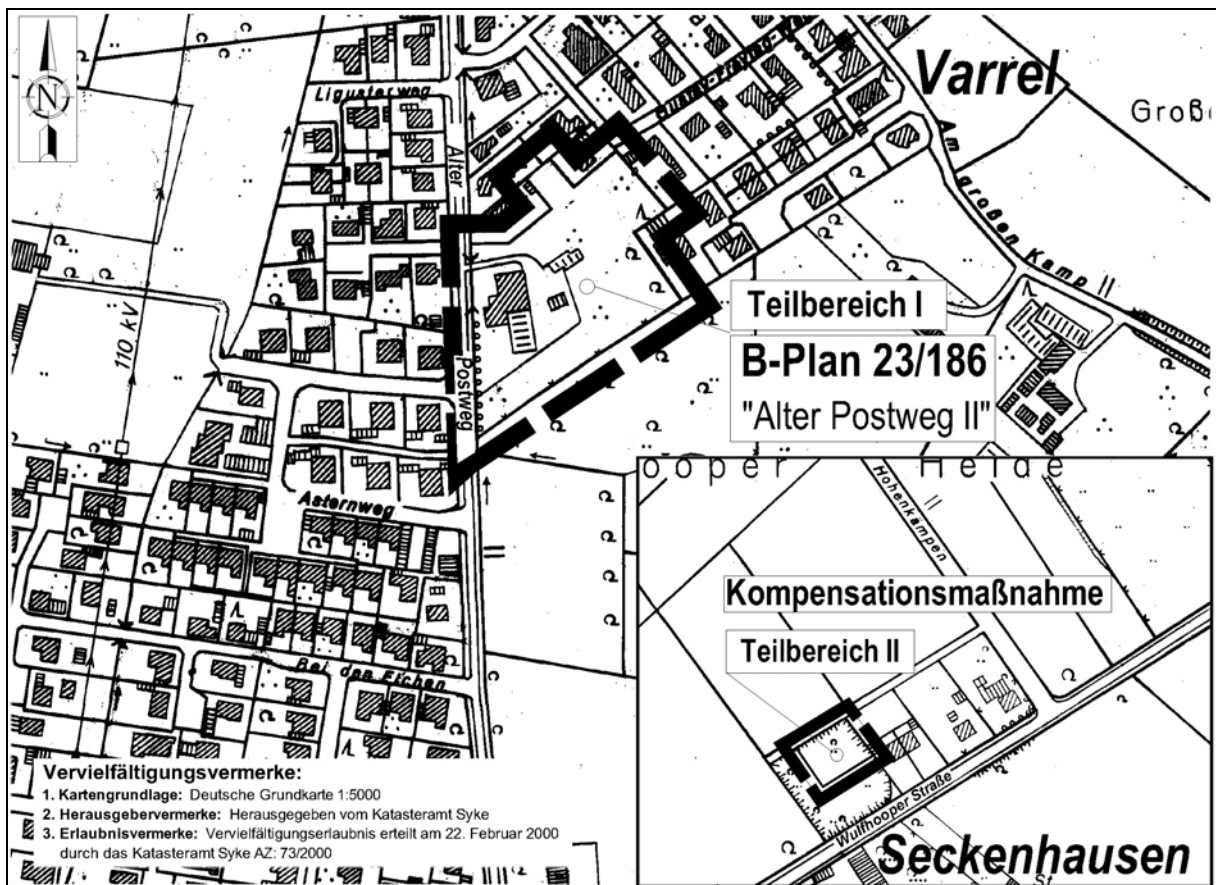
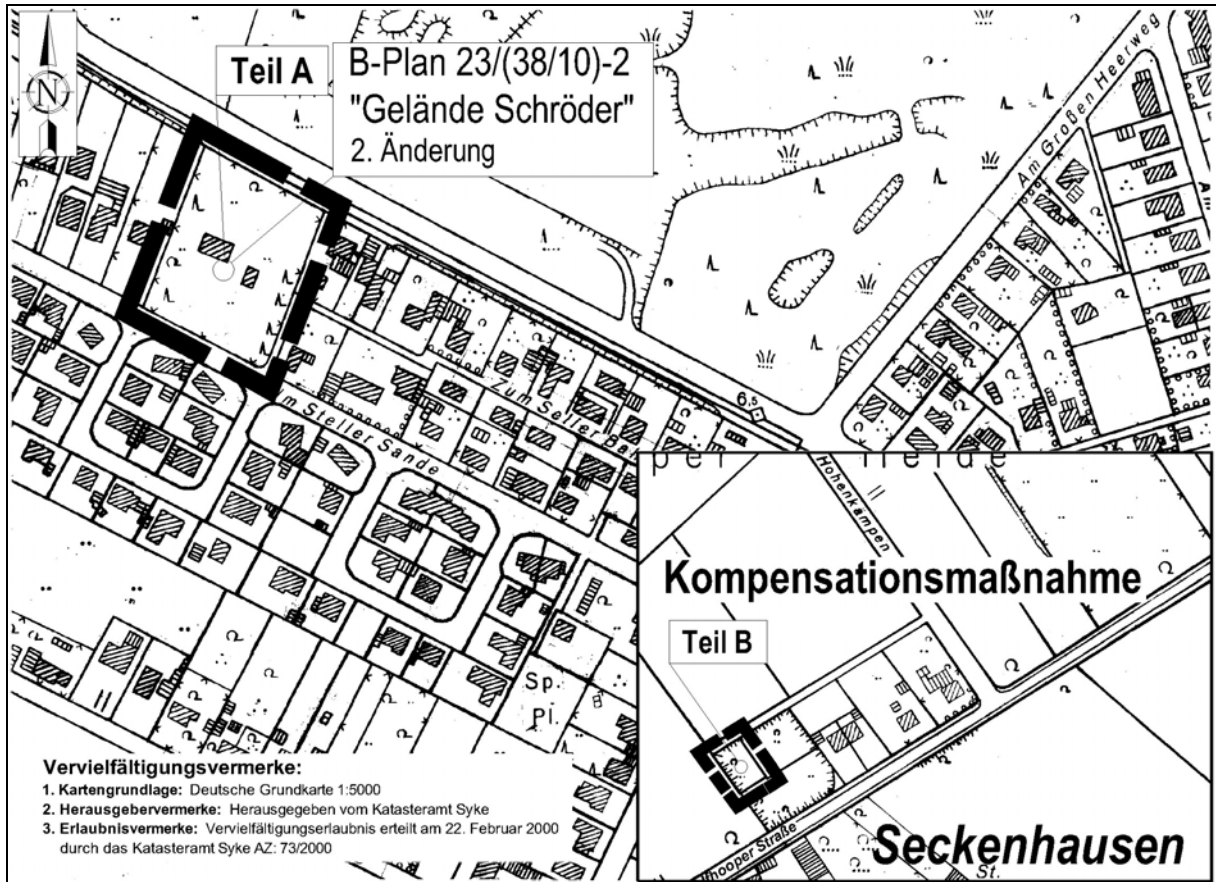
Amtliche Bekanntmachung

- a) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Bebauungsplan Nr. 23 (38/10)-2 „Gelände Schröder“ – 2. Änderung
b) Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel
Bebauungsplan Nr. 23/186 „Alter Postweg II“

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 28.06.2006 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne (Teil A/Teilbereich I) sowie die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen (Teil B/Teilbereich II) sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 06. Juli 2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,20 €.

In § 13 Abs. 3 werden die Werte

X	=	0,3105	geändert in	0,2773	und
y	=	0,6895	geändert in	0,7227	

In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze

45,26	geändert in	41,86 und
54,74	geändert in	58,14

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Wagenfeld, den 19.07.2006
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 18.07.2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Ziel des Kindergartens

Die Gemeinde Asendorf betreibt in Haendorf eine Kindertagesstätte (Kindergarten) als öffentliche Einrichtung.

Ziel und Auftrag der Tageseinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten / Betriebsferien

Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.15 bis 12.15 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Der Kindergarten ist in den Ferienzeiten geschlossen. Bei Bedarf (Anmeldung von mehr als 10 Kindern) wird ein Feriendienst von individuell festzulegender Dauer eingerichtet. Für eine Ferienbetreuung wird kein Beförderungsdienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Asendorf aufgenommen.

Die Kinder sind schriftlich im Kindergarten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder der Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder

§ 4

Erkrankung und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten auf einem Gesundheitsbogen anzugeben, ob das Kind an bestimmten Erkrankungen leidet.

Ist ein Kind akut erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen, sofern der von der Gemeinde eingesetzte Busdienst nicht in Anspruch genommen wird.

Bei Inanspruchnahme des Busdienstes sind die Kinder rechtzeitig zu den von der Kindergartenleitung bekannt gegebenen Abfahrtszeiten zu den Haltepunkten zu bringen und von dort nach dem Betrieb abzuholen und während der Wartezeit zu beaufsichtigen.

Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst vor und nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, ist diese gebührenpflichtig.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,

- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 **Benutzungsgebühren**

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Aufnahme eines Kindes während eines Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahme Monat.

- a) in der Vormittagsgruppe mit 20 Std. Betreuungszeit wöchentl. 1.200,00 € (100,00 € mtl.)
- b) für den Früh- und Spätdienst (je ½ Stunde) jeweils 150,00 € (12,50 € mtl.)

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Asendorf durch Bescheid festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Die Gebühr wird für jeden Monat der Benutzung zum 1. des auf den Benutzungsmonat folgenden Monat fällig.

§ 9 **Elternvertretung**

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Gemeinde Asendorf.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher gehören dem Beirat des Kindergartens der Gemeinde Asendorf an.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Asendorf, den 18.07.2006
Der Bürgermeister
(Wolfgang Heere)

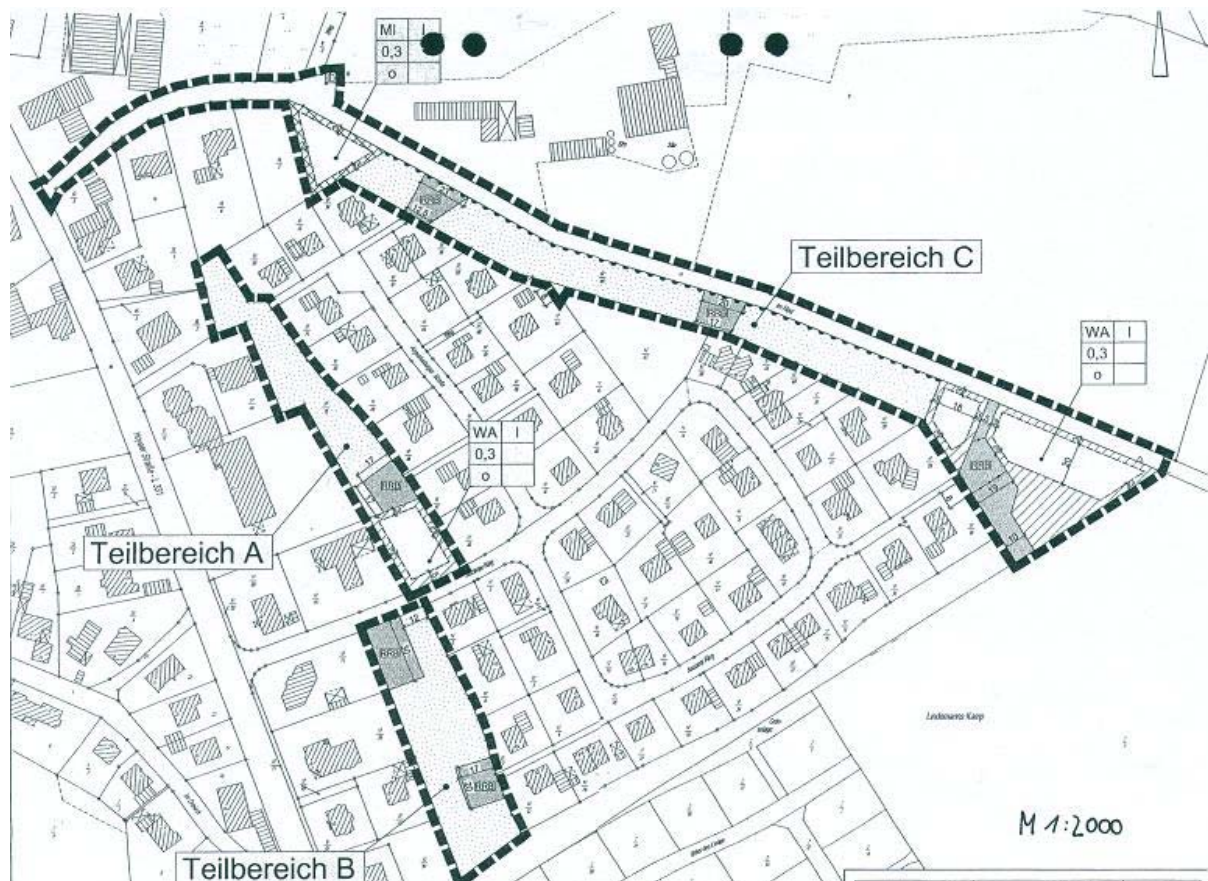
Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme

Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 03.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/10) „Im Fleut“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

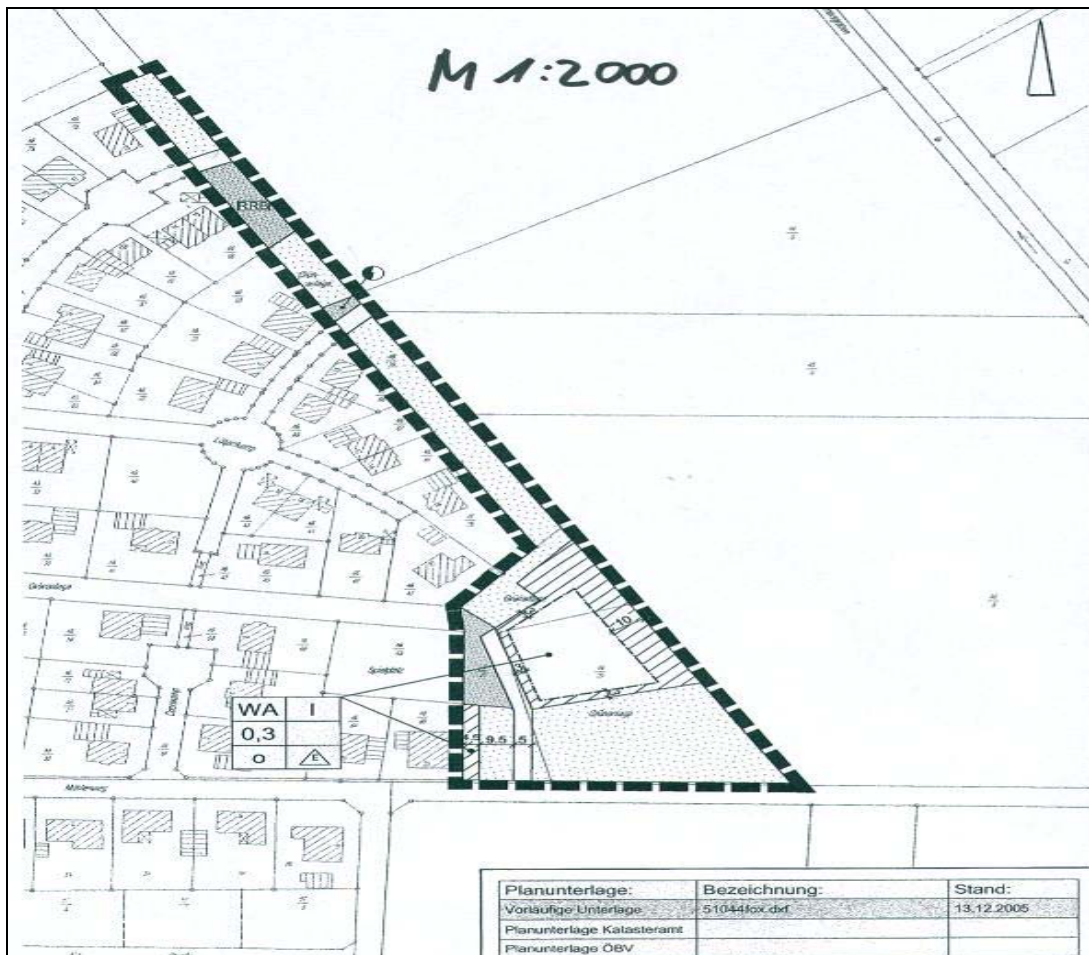
Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2006
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 03.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/11) „Mühlenweg“ – 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.08.2006
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Siedenburg

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Samtgemeinde Siedenburg über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Siedenburg und der Friedhofskapellen in den Gemeinden Siedenburg, Borstel und Staffhorst

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (NDS.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. Seite 352) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 11.07.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für die Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 12. 07.2001 wird wie folgt neu festgesetzt:

A: Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

I.	Reihengrabstätten	46,00 €
II.	Wahlgrabstätten	58,00 €
III.	Urnengrabstätten	
	a) Urnenwahlgrabstätten	58,00 €
	b) Reihenrasenräber für Urnen incl. Rasenpflege und Abräumen des Grabsteines	330,00 €
	c) Urnengrab für namenlose Bestattungen incl. Rasenpflege	300,00 €
IV.	Verlängerung einer Wahlgrabstätte oder Urnwahlgrabstätte für jedes weitere Jahr des Grabsteines	2,10 €

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 11.07.2006
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2005 (Nieders. GVBl. S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 11.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Siedenburg und Päpsen. Der Friedhof Siedenburg umfasst zurzeit die Flurstücke 39/1 und 40/1 der Flur 10 der Gemarkung Siedenburg in einer Größe von 1 ha, 3 qm. Eigentümer des Friedhofes in Siedenburg sind der Flecken Siedenburg und die evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Siedenburg. Der Friedhof Päpsen umfasst zurzeit die Flurstücke 158/43 und 43/3 der Flur 4 der Gemarkung Päpsen in einer Größe von 2.963 qm. Eigentümer des Friedhofes in Päpsen ist der Flecken Siedenburg. Die Verwaltung beider Teile des Friedhofs Siedenburg und des Friedhofs Päpsen obliegt gem. § 72 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 04. März 1974 der Samtgemeinde Siedenburg.
- (2) Die Friedhofskapellen in Siedenburg, Borstel und Staffhorst stehen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde und gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Siedenburg im Nutzungsrecht der Samtgemeinde.
- (3) Die Friedhöfe Siedenburg und Päpsen sowie die Friedhofskapellen in Siedenburg, Borstel und Staffhorst sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Siedenburg.

§ 2 Friedhofsverwaltung und Bestattungspflicht

- (1) Die Samtgemeindeverwaltung verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe und Friedhofskapellen, die im Nutzungsrecht der Samtgemeinde Siedenburg stehen.
- (2) Innerhalb des Gemeindegebietes des Fleckens Siedenburg müssen Leichen und Aschenreste grundsätzlich auf den gemeindlichen Friedhöfen bestattet werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gebiet des Fleckens Siedenburg ist in 2 Bestattungsbezirke eingeteilt. In jedem Bestattungsbezirk besteht ein Friedhof, und zwar
 - a) für das Gebiet des Fleckens Siedenburg nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974;
 - b) für das Gebiet der früheren Gemeinde Päpsen (jetzt Ortsteil Päpsen) nach dem Gebietsstand vom 28.02.1974.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Gemeindeteils bestattet, in welchem sie zuletzt gewohnt haben, wenn nicht ein Beisetzungsberechtigt an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhöfe dienen ferner der Beisetzung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis darf jedoch nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind von morgens 7.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Friedhöfe zu verlassen. Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem für die jeweilige Konfession zuständigen Geistlichen oder Prediger. Bei Bestattungen, bei denen kein Geistlicher der christlichen Kirche mitwirkt, sind Reden, Lieder und Musikstücke, die der Würde des Ortes widersprechen oder gegen die christlichen Kirchen gerichtet sind, verboten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken,
 - b) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze der Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln wie z. B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen und Inlinern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sowie der Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 4, der Feuerwehr und Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - e) bei Beerdigungen zu rauchen, Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen, sich ungebührlich zu verhalten oder als unbeteiligter Zuschauer aufzuhalten,
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung zu verteilen,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzutragen,
 - h) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen,
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
 - j) zu lagern oder zu nächtigen,
 - k) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
- (6) Die Samtgemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie hierfür von der Samtgemeindeverwaltung zugelassen sind. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im Einzelnen festgelegt werden. Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

- (2) Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder
 - b) der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung oder gegen die Anordnungen der Samtgemeindeverwaltung verstößt oder
 - c) ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege mit motorisierten Fahrzeugen gestattet.
- (5) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur auf den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Siedenburg für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit die Grabstelle und der Bestattungstermin festgelegt werden können.
- (2) Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung eines Sterbefalles oder eine Sterbeurkunde beizufügen. Bei Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter hervorgehen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Bestattungstermin bestimmt die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Geistlichen.
- (4) An Sonn-, Fest- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt. Ausnahmen können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Leichen, die nicht binnen 5 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/Urnengrab beigesetzt werden.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,50 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ausnahmen sind zulässig.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Mindestdiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (2) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Samtgemeindeverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (3) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Werden durch ordnungsbehördliche Maßnahmen längere Ruhezeiten verfügt, gelten diese als Ruhezeiten.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn zuvor die ordnungsbehördliche Genehmigung aufgrund eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes beigebracht wurde und sonst keine Bedenken bestehen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde Siedenburg nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigter ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügbare Angehörige der/des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Samtgemeinde Siedenburg zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (5) Der/Die Antragstellende hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen aus anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des jeweiligen Friedhofseigentümers nach § 1 dieser Friedhofssatzung. An ihnen bestehen nur Rechte öffentlich-rechtlicher Art nach dieser Satzung.

- (2) Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Reihenrasengräber für Urnen
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengräber für namenlose Bestattungen

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur nach einem Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der/die Beigesetzte der Ehegatte/die Ehegattin oder dem/der Beizusetzenden nahe verwandt war. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeindeverwaltung.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 2,40 m, Breite 1,40 m
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Der/Die Antragsteller/in erwirbt das Nutzungsrecht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und Zahlung der entsprechenden Gebühr.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur für die vollständige Nutzungszeit möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte oder für Teile einer mehrstelligen Wahlgrabstätte wiedererworben werden.
- (3) Wahlgrabstätten bestehen aus mehreren Grabstellen. Die Größe der Wahlgrabstätte soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen, muss aber mindestens 2,90 m lang und 1,25 m breit sein.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte/Ehegattin,
 - b) Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene),
 - c) Enkel/Enkelinnen (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 - d) Eltern (auch annehmende von als Kind angenommene Personen),
 - e) Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - f) Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 - g) Ehegatten/Ehegattinnen der Kinder, der Enkel/Enkelinnen, der Geschwister,
 - h) Erben/Erbinen, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (6) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten der Samtgemeindeverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten/der Ehegattin, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihres Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung.
- (7) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 5 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung erforderlich.
- (8) Der/Die Nutzungsberechtigte soll der Samtgemeindeverwaltung bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich mitteilen, auf welchen/welche seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 5 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppe der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger/Die Rechtsnachfolgerin hat der Samtgemeindeverwaltung auf ihrem Verlangen nachzuweisen, dass er/sie neuer/neue Nutzungsberechtigter/Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 5 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 5 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 7.
- (9) Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Samtgemeindeverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er/sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen hiervon kann die Samtgemeindeverwaltung bei großen Wahlgrabstätten zulassen.
- (11) Wahlgrabstätten, für die die erhobenen Gebühren nicht entrichtet wurden, können durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigten nicht zu weiteren Beisetzungen in Anspruch genommen und nicht verlängert werden.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Für die Aschenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Grabstätten, mit Ausnahme der Reihengräber für Erdbestattungen, zur Verfügung. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten auch für die Urnengrabstätten. In Wahlgrabstätten dürfen auf eine Grabstelle höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet. Sie muss in einer Tiefe von mindestens 0,65 m ausgeführt werden.

§ 15 Reihenrasengräber für Urnen

- (1) Reihenrasengräber für Urnen sind Grabstellen mit einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jeder Grabstelle wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
- (3) Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte in einer Größe von max. 0,40 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind dem Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von dem/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
- (4) Die Rasenpflege der Reihenrasengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Anlässlich einer Beisetzung kann Grabschmuck für die Dauer von 14 Tagen auf der Grabstelle niedergelegt werden. Ansonsten ist Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen auf den Reihenrasengräber nicht gestattet. Dafür kann an einer zentralen Stelle des Urnengrabfeldes Grabschmuck niedergelegt werden.
- (5) Die §§ 20 bis 26 finden für die Gräber nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1 m x 1 m (Außenmaße).
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 17 Urnengräber für namenlose Bestattungen

- (1) Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Urnengräber nach Abs. 1 werden durch die Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Urnengrab wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
- (2) Auf den Urnengräbern wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Pflege dieser Gräber erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Grabschmuck, Bepflanzungen, Kennzeichnungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen.
- (3) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.
- (4) Die §§ 20 bis 26 finden für diese Gräber nach Abs.1 keine Anwendung.

§ 18 Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Wahlgrabstätte darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Gräberstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung erlaubt und sind, wenn sie infolge ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (2) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer/eine der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert.

Ist der Verantwortliche der Samtgemeinde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild an der Grabstätte aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen.

Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

- (4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Samtgemeindeverwaltung nach erfolgloser Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist der Friedhofsträger auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.
- (5) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Jeder/Jede Friedhofsbenutzer/Friedhofsbenutzerin soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 20 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 23.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Auf dem Feld der Urnenwahlgrabstätten darf die Ansichtsfläche der Grabmale maximal 0,65 m² und deren Höhe maximal 1,10 m betragen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig gearbeitet sein), Metall, Schmiedeeisen und Holz sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Lichtbilder (eingearbeitet im Grabmal) sind zulässig. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, stark gefärbte Kunststeine, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (3) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Soweit es die Samtgemeinde Siedenburg innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen für die Vorschriften des Abs. 2 zulassen oder auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die Verfügungsberechtigung ist nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf mit Grundriss- und Seitenansicht im Maßstab von 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung (Standssicherheit)

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standssicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der/die Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (3) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Samtgemeindeverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu verset-

zen. Geschieht dies nicht, so kann die Samtgemeindeverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die Samtgemeinde Siedenburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlage oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (4) Die Standsicherheit der Grabmale wird durch die Samtgemeindeverwaltung jährlich nach Ende der Frostperiode überprüft.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Samtgemeinde Siedenburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde Siedenburg abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.
- (4) Die Samtgemeinde Siedenburg ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel/Grabeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Flaschen). Auf größeren Wahlgrabstätten dürfen Bänke aufgestellt werden.
- (4) Einfassungen der Grabhügel und Grabeete aus Stein sind zulässig. Die Verwendung anderen Materials (z. B. Eisen, Holz, Glas, Kunststoff, Draht u. ä.) ist nicht gestattet.
- (5) Das Belegen der Grabstätte mit Schlacke, Sand, Torf und anderen Materialien als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die jeweiligen Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

- (8) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (9) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass der/die Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (11) Die Samtgemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 25 Abs. 6) nach Aufforderung der Samtgemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Samtgemeindeverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eiebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 2 entsprechend. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Samtgemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Samtgemeinde Siedenburg den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Friedhofskapellen

§ 27 Benutzung der Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zu ihrer Bestattung.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Am Fußende des Sarges ist eine Sargkarte mit dem Vor- und Nachnamen des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen hierfür von der Samtgemeindeverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Siedenburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche und vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Nach Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Nutzungsrechte müssen alle Grabstätten, falls sie weiter genutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührenordnung neu erworben werden.

§ 30 Haftung

Die Samtgemeinde Siedenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Siedenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftungen bleiben unberührt.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Siedenburg vom 13.10.2005 außer Kraft.

Siedenburg, den 11.07.2006

gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Borstel

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt	erhöht um €		
	die Einnahmen	263.500	906.300
	die Ausgaben	263.500	906.300
im Vermögenshaushalt	erhöht um €		
	die Einnahmen	135.800	143.900
	die Ausgaben	135.800	143.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 151.000 € um 43.900 € erhöht und damit auf 194.900 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Borstel, 03.07.2006
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.07.2006, Az.: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 19.07.2006
Engelbart
Bürgermeister